

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER KUNDERT AG

1. Anwendbarkeit

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Einkäufe, soweit wir nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren.
- 1.2. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten insbesondere aber nicht abschliessend in E-Mails, Bestellformularen, Angeboten oder Rechnungen. sind für uns nicht verbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die Anwendung allgemeiner Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.3. Änderungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind nur schriftlich möglich.

2. Anfragen und Angebote

Auf Anfrage unterbreitete Angebote sind für uns kostenlos. Angebote des Lieferanten sind verbindlich. Sofern das Angebot des Lieferanten nichts Abweichendes festhält, ist es 60 Tage bindend.

3. Bestellungen

Der Liefervertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir die Bestellung schriftlich erteilt haben oder der Lieferant die Bestellung schriftlich bestätigt hat. Das Ausbleiben der Bestätigung innert 5 Arbeitstagen gilt als Annahme des Auftrags bzw. der Bestellung zu den angegebenen Konditionen. Angaben in Offerten des Lieferanten werden nur Vertragsinhalt, wenn sie in der Bestellung ausdrücklich wiedergegeben werden. Änderungen und Ergänzungen der Bestellungen sind nur gültig, sofern sie von uns schriftlich bestätigt sind.

4. Preise

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, gelten die vereinbarten Preise als Festpreise für die ganze Bestellung. Preisvorbehalte- und Änderungen sind nur verbindlich, sofern wir uns damit ausdrücklich einverstanden erklären. Die Verrechnung mit unseren Ansprüchen durch den Lieferanten ist ausgeschlossen.

5. Lieferung

- 5.1. Die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Ein Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware bis zum vereinbarten Zeitpunkt bei der von uns angegebenen Lieferadresse bzw. am Bestimmungsort eingetroffen ist. Teillieferungen sind nur bei schriftlicher Vereinbarung zulässig.
- 5.2. Ohne gegenteilige Mitteilung beharren wir bei Überschreitung des Liefertermins auf Erfüllung und sind berechtigt, Schadenersatz zufolge Verzugs zu fordern. Bei entsprechender schriftlicher Anzeige sind wir jedoch auch berechtigt, auf die nachträgliche Lieferung zu verzichten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, wobei Ansprüche auf Schadenersatz vorbehalten bleiben.

6. Versand und Gefahrtragung

- 6.1. Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein beizulegen. Teillieferungen sind als solche zu bezeichnen. Für Schäden infolge unsachgemässer Verpackung oder unsachgemässen Transports haftet ausschliesslich der Lieferant.
- 6.2. Nutzen und Gefahr gehen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, erst mit der Annahme der Ware auf uns über.

7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1. Die gelieferte Ware wird von uns im Rahmen der Eingangsprüfung lediglich identifiziert. Inbetriebnahme sowie (Teil-)Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Ware (hinsichtlich Menge und/oder Qualität). Wir sind berechtigt, offene Mängel erst bei Inbetriebnahme oder (Weiter-)Verarbeitung zu rügen, mithin anerkennt der Lieferant durch Annahme der Ware eine Mängelrüge auch ohne Einhaltung einer Rügefrist, sowohl hinsichtlich offener wie auch versteckter Mängel.
- 7.2. Besteht mit dem Lieferanten eine Qualitätsvereinbarung, so richten sich die vereinbarte Qualität und die Massnahmen zur Qualitätssicherung nach jener Vereinbarung.

- 7.3. Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand die bestellte Materialqualität aufweist, zeichnungskonform bearbeitet ist sowie dass er den vorgeschriebenen Spezifikationen und den international anerkannten Normen entspricht.
- 7.4. Bei Beanstandungen der Lieferung ist der Lieferant verpflichtet, nach unserer Wahl entweder die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen oder uns kostenfrei mängelfreien Ersatz zu liefern. Wir behalten uns vor, die Bezahlung ganz oder teilweise zurückzubehalten, bis die Sachlage verbindlich geklärt ist. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (Wandelung oder Minderung sowie Schadenersatz) in jedem Fall vorbehalten.

8. Schutzrechte und Geheimhaltung

- 8.1. Der Lieferant übernimmt dafür Gewähr, dass durch die Lieferung und den Gebrauch der Ware keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant hält uns klag- und schadlos, falls solche Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden sollten.
- 8.2. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche vertraulichen und geschützten Informationen der KUNDERT AG (insbesondere aber nicht abschliessend kaufmännische und technische Einzelheiten) von denen er im Rahmen des Vertragsverhältnisses Kenntnis erhält, sowohl während wie auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung vertraulich zu behandeln, d.h. insbesondere keinem Dritten zugänglich zu machen oder solche Informationen für irgendeinen anderen Zweck als einzig im Interesse der KUNDERT AG zu verwenden. Auch auf die Geschäftsverbindung darf der Lieferant nur hinweisen, wenn wir uns hierzu schriftlich einverstanden erklären.

9. Werkzeuge und Formen

- 9.1. Für Werkzeuge und Formen, inklusive Zubehörteile, deren Herstellung wir ganz oder teilweise bezahlt haben, verpflichtet sich der Lieferant, diese ohne unsere Zustimmung nicht für Dritte zu verwenden.
- 9.2. Während mindestens fünf Jahren seit der letzten Lieferung lagert und pflegt der Lieferant die Werkzeuge und Formen auf seine Kosten für Nachbestellungen.

10. Zeichnungen

Die von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen, wie Zeichnungen etc., bleiben unser Eigentum. Sie sind vom Lieferanten aufzubewahren und uns auf erstes Verlangen herauszugeben. Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen sie für keine anderen Zwecke verwendet werden, namentlich nicht kopiert, vervielfältigt oder Dritten zur Kenntnis gegeben werden.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Vertragsbestimmung ist diese durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Vertragslücke offenbar wird.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1. Es gilt materielles schweizerisches Recht. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 12.2. **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der KUNDERT AG in Jona SG.**

Ausgabe: 01.01.2024